

Sitzungsvorlage

Sachbearbeiter:	Elmar Sauter	Az:	621.25
Vorlagen Nr.:	BAU/023/2022	Vorlage erstellt am:	08.04.2022
Gremium:	Gemeinderat	Sitzung am:	25.04.2022
		Status:	öffentlich

TOP 2

Bebauungsplan der Gemeinde Sinzheim "Sportzentrum - 1. Änderung"

Bebauungsplan zur Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BauGB (weniger als 20.000 m² Grundfläche)

Benachrichtigung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB im elektronischen Umlaufverfahren

Anlage:

Bebauungsplan Sportzentrum Sinzheim – 1. Änderung mit sämtlichen Anlagen

Sachstand:

In seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.2022 hat der Gemeinderat Sinzheim die während der Anhörung zum Planentwurf (1. Offenlage) eingegangenen Anregungen abgewogen und den aktualisierten Planänderungsentwurf mit örtlichen Bauvorschriften gebilligt. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt eine erneute Anhörung (2. Offenlage) durchzuführen. Die Änderungen im Planentwurf beinhalten im Wesentlichen eine bedarfsgerechte Anpassung der Nutzung und Anregungen zum Artenschutz.

Das Ergebnis der Abwägung aus der ersten Offenlage ist als Anlage beigelegt.

Seitens der Verwaltung wurden die Unterlagen geprüft, eine Betroffenheit der Gemeinde Hügelsheim ist aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, zu dem Bebauungsplan keine Einwendungen oder Anregungen vorzutragen. Die Gemeinde Hügelsheim soll aber weiterhin am Verfahren beteiligt werden.

Der Tagesordnungspunkt erfolgt im Umlaufverfahren, sofern Fragen zum Tagesordnungspunkt bestehen, bitten wir um telefonische Rücksprache unter der Telefonnummer 07229 304421.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt zum Bebauungsplan der Gemeinde Sinzheim „Sportzentrum Sinzheim – 1. Änderung und Erweiterung (Teilbereich A)“ im jetzigen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Einwendungen oder Anregungen vorzutragen.

Die Gemeinde Hügelsheim soll weiterhin am Verfahren beteiligt werden.

Der Beschlussantrag ist gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 GemO angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderats bis 25.04.2022, 18:00 Uhr, widerspricht.